Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekenntnis

Technische Universität München
Zentralabteilung 4
Immobilienmanagement
Arcisstr. 21
80333 München

Wasserrecht

Sachbearbeitung: **Frau Schalch**
Telefon: **+49 8821 751-377**
Telefax: **+49 8821 751-8422**
E-Mail: **Andrea.Schalch@lra-gap.de**
E-Mail: **Wasserrecht@lra-gap.de**
Gebäude/Zimmer: **C 215**

Ihr Zeichen: 24.01.2014
Ihre Nachricht vom: 07.03.2012

Unser Geschäftszeichen: **32-6420.1-Obernach**
Datum: 16.12.2016

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller - Institut in Obernach sowie von Teilen des Gemeindeteiles Obernach der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen und von Teilen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen;
Antrag der Technischen Universität München auf Erteilung der Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Obernach auf dem Grundstück FlNr. 635 der Gemarkung Wallgau

Anlagen: Antragsunterlagen vom 24.01.2014
Empfangsbestätigung
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Antrages der Technischen Universität München vom 24.01.2014 erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgenden

Bescheid

1. Bewilligung nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz- WHG -

1.1 Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Anlage

1.1.1 Gegenstand der Bewilligung

Der Technischen Universität München - Unternehmerin - wird die Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 WHG zum Zutagefördern und Ableiten

von Grundwasser aus dem Brunnen Obernach auf dem Grundstück FlNr. 635 der Gemarkung Wallgau erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller - Institut in Obernach sowie von Teilen des Gemeindeteiles Obernach der Gemeinde Wallgau, Landkreis-Garmisch-Partenkirchen, und von einzelnen Anwesen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen, sowie zur Brauchwasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller - Institut in Obernach für Versuchszwecke.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros U. Hafen+Partner, München, vom 20.01.2014 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

1.1.3.1 Antrag vom 20.01.2014
1.1.3.2 Erläuterung des Vorhabens
1.1.3.3 Hydrogeologischer Bericht des Büros U. Hafen+Partner, München, vom 20.01.2014
1.1.3.4 Übersichtslageplan mit Brunnen, Hauptversorgungsleitungen M = 1:25.000
1.1.3.5 Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag im Maßstab 1:5.000
1.1.3.6 Brunnenausbauplan mit Schichtenprofil (M = 1 : 125 (Höhe) bzw. M = 1 : 50 (Breite))
1.1.3.7 Pumpversuchsdiagramm und zugehörige Auswertung
1.1.3.8 Jährliche Entnahmemengen
1.1.3.9 Monatliche Entnahmemengen
1.1.3.10 Wasserstände am Brunnen
1.1.3.11 Physikalisch-chemischer Untersuchungsbefund
1.1.3.12 Mikrobiologischer Untersuchungsbefund

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.12.2014 sowie mit dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.2016 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.1.4.1 Wassergewinnung

Name des Brunnens	Br. 1 Obernach
Kennzahl der Fassung	4110 8433 00006
Baujahr	1985
Art der Fassung	Bohrbrunnen

1.1.4.2 Lage der Brunnen

Gemeinde	Wallgau

Gemarkung	Wallgau
Flurstück Nr.	635
Rechtswert	4446764
Hochwert	5268170
Geländehöhe NN + m	830,5
Art des Messpunktes	OK Peilrohr
Messpunkthöhe in NN + m	827,39

1.1.4.3 Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Anlage 3.2)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) in m	33,0
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK in m	33,0
Bohrlochdurchmesser in mm	800
Ausbaudurchmesser in mm	400

1.1.4.4 Stahlsperrrohr

Nenndurchmesser DN	800
von - bis m unter GOK	0,00 - 10,00

1.1.4.5 Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit	Ton
von - bis m unter GOK	2,00 - 7,00
mit	Beton
von - bis m unter GOK	7,00 - 10,00

1.1.4.6 hydrologische Angaben

Ruhewasserspiegel (Ruhe-WSP) am	09.12.1985
in m unter GOK	8,46
in m unter Messpunkthöhe	5,35

Pumpversuch:	
Datum	09.12.1985
Dauer in h	75
Förderstrom in l/s	15,0/30,0/37,5
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung in m unter Ruhe-WSP	0,24/0,54/1,27

1.1.4.7 Fördereinrichtungen

Das aus dem Brunnen geförderte Grundwasser wird über zwei Druckkessel (Inhalt 1,6 m^3) zur Versuchsanstalt in Obernach sowie den Verbrauchern des Gemeindeteils Obernach geleitet. Der Brunnen ist derzeit mit zwei Un-

terwasserpumpen ausgestattet. Jede Pumpe hat eine maximale Förderleistung von 5 l/s bei einer Antriebsleistung von ca. 3,7 kW (Förderhöhe ca. 50 m).

1.1.4.8 technische Begrenzung für das Zutagefördern und Ableiten

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 10 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die maximale Förderleistung der beiden Unterwasserkreiselpumpen, welche jeweils 5 l/s beträgt.

1.1.5 sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung keine weiteren Erschließungen zur Verfügung. Es besteht kein Notverbund.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird vom 01.01.2017 bis 31.12.2046 erteilt.

1.2.2 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung berechtigt dazu, auf dem Grundstück FlNr. 635 der Gemarkung Wallgau

aus dem Brunnen		Obernach
maximal	[l/s]	10
maximal	[m³/d]	200
maximal	[m³/a]	25.000

Grundwasser zutagezufördern und abzuleiten.

1.2.3 Verwendung des geförderten Wassers

1.2.3.1 Sparsame Verwendung

a) Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

b) Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

1.2.3.2 Verwendung als Trinkwasser

1.2.3.2.1 Das entnommene Wasser darf nur für den beschriebenen Zweck (siehe Nr. 1.1.2) verwendet werden.

1.2.3.2.2 Die Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV -), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

1.2.3.2.3 Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

1.2.3.2.4 Das zutagegeförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als Trinkwasser verwendet werden.

1.2.4 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind.

1.2.5 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

1.2.5.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal mit der erforderlichen Ausbildung und nötigen Fachkenntnis zu beschäftigen.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der Trinkwasserverordnung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern, insbesondere nach DVGW Arbeitsblatt W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

1.2.5.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter und Stellvertreter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Wasserrecht - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit dieser Personen zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.2.5.3 Der Brunnen ist zur Zustandsfeststellung nach vorheriger Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen mit der Kamera zu befahren.
Der Bericht ist dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim *bis zum 31.07.2017* vorzulegen. Bei festgestellten Mängeln sind diese zu beseitigen.
Nach abgeschlossener Kamerabefahrung ist der Brunnen in Absprache mit der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu chloren und intensiv mikrobiologisch zu überwachen.

1.2.6 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere eine Erhöhung der bewilligten Grundwasserentnahme, Änderungen des Verwendungszweckes sowie die Auflassung des Brunnens sind rechtzeitig vorher dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mitzuteilen.
Soweit erforderlich, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung rechtzeitig vorher beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter Vorlage geeigneter Planunterlagen zu beantragen.

1.2.7 Regenerierung des Brunnens

Für Brunnenregenerierungen mit Einsatz chemischer Präparate, d.h. Einbringen fester oder flüssiger Stoffe in das Grundwasser, ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu beantragen.

1.2.8 Schutz des Wasservorkommens

1.2.8.1 Der eingezäunte Fassungsbereich für den Brunnen Obernach ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

1.2.8.2 In den Bereichen, wo die Schutzgebietsgrenzen der Zone II Flurstücke quer schneiden, sind die Eckpunkte der Schutzgebietsgrenzlinien mit Markierungspfosten im Gelände deutlich zu kennzeichnen. Die Markierungspfosten sind im Rahmen der EÜV zu kontrollieren und zu unterhalten.

1.2.8.3 Für das Wasserschutzgebiet sind bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der weiteren Schutzzone (Zone III) die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

1.2.8.4 Das Wasserschutzgebiet ist nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die weitere

Schutzzone (Zone III) mindestens einmal pro Jahr zu begehen.

1.2.9 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.2.10 Vorbehalt

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus wasserwirtschaftlichen und/oder hygienischen Gründen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Kostenentscheidung

2.1 Die Technische Universität München hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 565,00 festgesetzt.
2.3 Die Auslagen betragen 640,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Weilheim).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25.03.1987 wurde dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landbauamt Weilheim, die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Obernach für die Trinkwasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau in Obernach erteilt.
Die bisherige Gestattung ist bis 31.12.2016 vorläufig gestattet.

Für eine weitere, dauerhafte Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Obernach ist somit die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Gestattung erforderlich.

Seit dem 03.11.2003 bezieht auch der Gemeindeteil Obernach der Gemeinde Wallgau teilweise sein Trinkwasser von der Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau der TU München in Obernach. Zudem werden einzelne Anwesen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, mit Trinkwasser aus dem Brunnen Obernach auf dem Grundstück FlNr. 635 der Gemarkung Wallgau versorgt.
Durch die Mitversorgung von Teilen des Gemeindeteiles Obernach und von einzelnen Anwesen der Gemeinde Jachenau handelt es sich bei der Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau im wasserrechtlichen Sinne nicht um eine private Wasserversorgung, sondern um eine öffentliche Wasserversorgung, die durch ein neu auszuweisendes Wasserschutzgebiet geschützt werden soll.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 und 24.01.2014 hat die Technische Universität München - TU München - die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die

Entnahme und Ableitung von max. 25.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen Obernach und die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen beantragt.

2. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a und 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 und Anlage 2 zum UVPG, Art. 69 BayWG).
Da durch die Entnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Biotope, streng geschützte Arten, Schutzgebiete oder dergleichen zu erwarten sind, hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich ist.
Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit im Rahmen der nachstehend genannten Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen bekanntgegeben.

3. Der Bewilligungsantrag (Grundwasserentnahme) wurde (zusammen mit dem ebenfalls von der TU München beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht eingereichten Antrag auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes) bekannt gemacht und das Verfahren gemäß § 11 WHG, Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des Fünften Teils Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

   Die Antragsunterlagen haben einen Monat (vom 09.07.2014 bis 11.08.2014) zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wallgau sowie beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Wasserrecht ausgelegen.

   Während der Auslegungsfrist bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vom 09.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014) konnten Einwendungen gegen die beabsichtigte Grundwasserentnahme erhoben werden. Die Auslegung wurde vorher ortsüblich amtlich bekannt gemacht. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

   Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat als allgemeiner amtlicher Sachverständiger die Grundwasserentnahme positiv begutachtet und entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den wasserrechtlichen Bescheid gefordert.

   Die beteiligten Fachstellen stimmten der Grundwasserentnahme zu. Private erhoben keine Einwände gegen die Grundwasserentnahme.

4. Am 14.04.2016 fand die mündliche Erörterung statt. Diese ergab, dass gegen die Grundwasserentnahme keine Einwände bestehen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG, Art. 63 Abs. 1 BayWG).

Das förmliche Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG wurde durchgeführt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

2.1 Gestattungspflicht, Rechtsgrundlage

Das Zutagefördern und Ableiten des Grundwassers sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Hierfür ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der von der TU München beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt und unter Beachtung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen.

2.2 Zwingende wasserrechtliche Vorschriften

2.2.1 keine schädlichen Gewässerveränderungen

Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar.
Demnach dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sein. Dies sind gem. § 3 Nr. 10 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen. Das Vorhaben lässt keine solchen Gewässerveränderungen erwarten.

2.2.2 allgemeine Gewässerbewirtschaftungsgrundsätze

Als Vorgaben des WHG werden zunächst die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG und dabei insbesondere der Grundsatz der Nachhaltigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 HS 1 WHG), der Erhaltungs- und Verbesserungsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und der Vermeidungs- und Ausgleichsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) beachtet.

2.2.3 besondere Bewirtschaftungsziele Grundwasser

Darüber hinaus sind auch die besonderen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gem. § 47 Abs. 1 WHG erfüllt. Insbesondere ist das Verschlechterungsverbot erfüllt und nach den vorliegenden Erkenntnissen von einem Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung auszugehen.

2.2.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Es darf für das Vorhaben auch eine Bewilligung erteilt werden, da der TU München die Durchführung ihres Vorhabens nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Im Hinblick auf den Umfang sowie die hohe Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Bewohner der versorgten Anwesen des Gemeindeteils Obernach sowie der Gemeinde Jachenau ist die Gestattung in Form einer Bewilligung angebracht.

Darüber hinaus wird nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG der Zweck des Vorhabens nach einem bestimmten Plan verfolgt und es liegt nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG keine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG vor.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG ist unter den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt oder ein Dritter sonstige nachteilige Wirkungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG zu erwarten hat. Geringfügige Wirkungen im Einflussbereich des Vorhabens müssen hinten anstehen. Im Übrigen würden im vorliegenden Fall nach § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG Gründe des Wohls der Allgemeinheit bzw. nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ein erheblich übersteigender Nutzen dennoch die Erteilung einer Bewilligung ermöglichen.

2.3 Andere zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften

Neben den zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen muss die beabsichtigte Gewässerbenutzung durch die TU München gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllen, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des öffentlichen Rechts unter allen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten wird unter Beteiligung von Fachbehörden und anerkannten Verbänden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange festgestellt.

3. Abschließende Entscheidung im Bewirtschaftungsermessen

Die beantragte wasserrechtliche Gestattung kann unter den in Nr. 1.2 des Bescheidtenors festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen im pflichtgemäßem Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) erteilt werden.

Bei Abwägung der hier betroffenen öffentlichen Belange - Trinkwasserversorgung als hervorgehobener wasserwirtschaftlicher Belang (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG) einerseits und die vorstehend genannten Grundsätze und Ziele insbesondere zum Schutz der Umwelt als Ganzes andererseits - kann die beantragte wasserrechtliche Gestattung erteilt werden, da die unter Nr. 1.2 des Bescheidtenors festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers, dem Schutz vor nachteiligen Gewässerveränderungen, der Vermeidung bzw. des Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Naturraumes sowie der Nutzung der Gewässer dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, § 13 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG können die wasserrechtlichen Gestattungen unter der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, wobei nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG insbesondere solche Nebenbestimmungen zulässig sind, um sowohl nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes, für die öffentliche Wasserversorgung, die Gewässer und die öffentliche Gesundheit zu vermeiden oder auszugleichen, als auch eine technisch weiterhin einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlagen sicherzustellen.

Die Bewilligung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus Gründen des öffentlichen Wohls, vor allem im Interesse der Wasserwirtschaft und im Interesse Dritter mit den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu verbinden. Diese sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um sicherzustellen, dass die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf privater Belange zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserversorgung eingehalten werden.

Sowohl angesichts des berechtigten Bedürfnisses der TU München nach Rechtssicherheit und einer langfristigen Planbarkeit erscheint die Befristung der Bewilligung nach § 14 Abs. 2 WHG an der Obergrenze des Regelfalles auf 30 Jahre für angemessen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes - KG - Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses - KVz -. Es wurde von einer jährlichen Entnahmemenge von 25.000 m^3 ausgegangen. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1]Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Die Auflassung des Brunnens bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens, können auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schalch

BAYERN · LANDRATSAMT GARMISCH-PARTENKIRCHEN